

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

**Fachtierarzt für Pferde**

**I. Aufgabenbereich**

Vorbeuge, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer, einschliesslich der Überwachung der Fortpflanzung, der Fütterung und Haltung, Tierschutz und Pferdesport

**II. Weiterbildungszeit** **4 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang**

**A) 1.** Wissenschaftliche Mitarbeit an einer Klinik für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten **2 - 4 Jahre**

**oder/und**

**2.** Tätigkeit in der Praxis oder Klinik eines Fachtierarztes für Pferde

**oder/und**

an einer Abteilung für Pferde an den Disziplinkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten **1 - 3 Jahre**

**3.** Tätigkeit an einem

- Institut für Hufbeschlag oder einer Lehrschmiede
- Institut für Mikrobiologie und Virologie
- Institut für Pathologie
- Institut für Röntgenologie
- Institut für Parasitologie
- Institut für Andrologie
- Institut für Tierzucht und Tierernährung
- Tiergesundheitsamt oder
- an einem Gestüt

kann bis zu 1 Jahr anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils 2 Monate nicht unterschreiten.

**B)** Nachweis der Teilnahme an einschlägigen ATF-anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden (durchschnittlich 40 Stunden im Jahr).

**C)** Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

**17, b, Pferde, ab 1.5.10, PASS**  
Weiterbildungsbeginn ab 1.5.2010

#### **IV. Wissensstoff**

1. Innere Erkrankungen einschließlich der gerichtlichen Tierheilkunde und der Parasitologie
2. Chirurgische Erkrankungen, einschließlich Augenerkrankungen und spezielle Anästhesiologie
3. Röntgenologie und andere bildgebende Verfahren, einschließlich Strahlenschutz
4. Pferdesportmedizin und Aufgaben im Pferdesport
5. Hufbeschlag und Hufkrankheiten
6. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie, einschließlich Zuchtauglichkeitsprüfungen
7. Erkrankungen der Neugeborenen, hygienische Maßnahmen in Zuchtbetrieben
8. Tierschutz- und artgerechte Pferdehaltung und Fütterung
9. Tierschutzgerechte Pferdetransporte
10. Richtlinien für Kaufuntersuchungen
11. Relevante Rechtsvorschriften, insb. Tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Bestimmungen

#### **V. Weiterbildungsstätten**

Gemäss § 35 Heilberufe-Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Abteilungen für Pferde an den Disziplinenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
3. Private Pferdekliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind
4. Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Pferde
5. Andere Institute des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebiet

#### **VI. Übergangsbestimmungen**

Eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.